

KHZV-Erlösausgleichsschema zur Berechnung der Erlösausgleiche gemäß KHEntgG für das Jahr 2024 zum Preis von **300,00 €** zzgl. Mehrwertsteuer.

E-Mail: post@khzv.de

Krankenhaus:

IK-Nummer:

Ansprechperson:

E-Mail:

Telefonnummer:

Diesem Angebot liegen die unten aufgeführten Bedingungen für den Erwerb des KHZV-Erlösausgleichsschemas für das Jahr 2024 zugrunde.

Datum/Stempel/Unterschrift

Bedingungen für den Erwerb des KHZV-Erlösausgleichsschemas für das Jahr 2024

1. Bestellung

Nach Annahme dieses Angebots durch den Krankenhauszweckverband Rheinland e. V. (nachfolgend KHZV genannt) erwirbt die bestellende Person eine Excel-Datei, welche den Entwurf eines Berechnungsschemas für den Zahlbetrags- und Erlösausgleich des Jahres 2024 nach dem Krankenhausentgeltgesetz enthält, als **unverbindliche Arbeitshilfe**. Wesentlich ist dabei:

- Bei der Erstellung des Berechnungsschemas nahm der KHZV Auslegungen sowie Interpretationen von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen vor, welche die bestellende Person überprüft. Wenn sie den Annahmen nicht folgt, nimmt sie selbst Änderungen im Berechnungsschema vor.
- Beim Ausfüllen von Excel-Dateien können unbeabsichtigt leicht Fehler geschehen. Die bestellende Person überprüft daher im eigenen Interesse die im Berechnungsschema enthaltenen Berechnungen und hinterlegten Tabellen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Das Berechnungsschema ist nicht mit den Krankenkassen abgestimmt.
- Das Berechnungsschema ist nur zur Anwendung für das Jahr 2024 geeignet.
- Excel-Makros müssen aktiviert sein, um sämtliche Funktionalitäten der Datei zu nutzen. Eine Kompatibilität der Datei wird nur für Versionen ab Excel 2016 zugesichert.
- Eine inhaltliche Beratung durch den KHZV ist nicht Bestandteil des Erwerbs.

2. Einfache Lizenz

Der KHZV räumt der bestellenden Person an der Excel-Datei ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, einfaches Nutzungsrecht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die bestellende Person beschafft sich auf eigene Kosten eine Lizenz für das Programm Microsoft Excel.

3. Mängelansprüche

Tritt im Berechnungsschema ein Mangel auf, wird der KHZV den Mangel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Zeit beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung). Sofern das Berechnungsschema zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den KHZV zurückgegeben wird, trägt die bestellende Person die hierfür anfallenden Transportkosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann die bestellende Person die betroffene Leistung nach Wahl rückabwickeln oder den Preis der Leistung mindern.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

4. Haftungsbegrenzung

Die Haftung für Datenverlust bei der bestellenden Person ist auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt, der typischerweise bei regelmäßiger und Gefahr entsprechende Anfertigung von Sicherungskopien eintritt. Eine weitergehende Haftung für den Einsatz der Datei wird vom KHZV nicht übernommen.

5. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Köln. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Krankenhauszweckverband Rheinland e. V., August-Horch-Straße 6a, 51149 Köln

Vereinsregister Nr. 14044 Amtsgericht Köln

Steuer-Nr.: 216/5738/0855 FA Köln-Porz

Geschäftsführer: Martin Heumann